



Vorübergehende Schutzgewährung (Status S)

Besonderheiten

- Einfaches und rasches Verfahren, da auf die Prüfung von individuellen Verfolgungsgründen - d.h. Flüchtlingsstatus - verzichtet wird.
- Asylrechtlicher Status, der in den ersten 5 Jahren mit der vorläufigen Aufnahme vergleichbar ist.¹ Nach 5 Jahren Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zusätzlich zum Schutzstatus.²
- Der Familiennachzug für die Kernfamilie ist umgehend und voraussetzungslos möglich.
- Der Zugang zur unselbständigen Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig. Das neu eingeführte vereinfachte Meldeverfahren gilt für Schutzbedürftige zurzeit nicht.³
- Auszahlung einer Integrationspauschale an den Kanton erst nach 5 Jahren.

Verfahren

- Kollektive vorübergehende Schutzgewährung durch Bundesratsentscheid. Einzelgesuch in einem Bundesasylzentrum (BAZ) ist dennoch notwendig. Nach einer summarischen Befragung entscheidet das SEM, ob der Schutzstatus erteilt wird.⁴
- Die Zuteilung an die Kantone erfolgt nach den allgemeinen asylrechtlichen Regeln.
- Die kollektive Aufhebung des Schutzstatus erfolgt wiederum mittels Bundesratsentscheid. Eine allfällig erteilte Aufenthaltsbewilligung ist auf das Ende der Schutzgewährung befristet. Im Anschluss kann bei Bedarf das (sistierte) ordentliche Asylverfahren durchlaufen werden.

Bundesfinanzierung nach Rechtsstatus

- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung in den ersten 5 Jahren; in vielen Punkten vergleichbar mit der vorläufigen Aufnahme. Der Bund bezahlt dem Zuteilungskanton die gleiche Globalpauschale wie für vorläufig Aufgenommene für die Sozialhilfe, aber keine Integrationspauschale.⁵ Die Sozialhilfe muss unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung liegen.⁶
- Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung; es besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung nach 5 Jahren. Der Bund bezahlt während weiteren 5 Jahren die hälftige Globalpauschale wie für anerkannte Flüchtlinge für die Sozialhilfe sowie eine einmalige Integrationspauschale (CHF 18'000).⁷ Die Sozialhilfe richtet sich nach dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung, ihre Integration ist zu fördern.⁸

Sozialhilfe und Integrationsförderung

- Die Zuständigkeit gemäss SAFG⁹ beginnt mit Einreichung des Gesuchs beim SEM und der formellen Zuteilung an den Kanton und endet spätestens mit Ende der Bundesbeiträge nach 10 Jahren. Davor und danach sind die kommunalen Sozialdienste nach den Vorgaben des SHG¹⁰ respektive das SEM (während des Aufenthalts im BAZ) zuständig.
- In den ersten 5 Jahren werden die Schutzbedürftigen mit Asylsozialhilfe unterstützt; das SAFG sieht die Unterbringung im Zwei-Phasen-System und die gezielte Integrationsförderung ab Erteilung des Schutzstatus vor (vgl. Art. 15 ff. und 35 SAFG). Die Integrationspauschale wird vom Bund aber erst nach fünf Jahren Schutzgewährung ausgerichtet.
- Ab Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren werden die Schutzbedürftigen mit Flüchtlingssozialhilfe unterstützt.

¹ Siehe zum Verfahren und Rechtsstatus die Art. 66 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31).

² Nach 10 Jahren Schutzgewährung kann der Zuteilungskanton eine Niederlassungsbewilligung erteilen; in diesen Fällen erlöscht der Schutzstatus.

³ Siehe Art. 75 AsylG i.V.m. Art. 53 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201).

⁴ Die Gewährung des Status S ist nicht anfechtbar, das Asylverfahren betreffend Flüchtlingseigenschaft wird sistiert.

⁵ Siehe Art. 22 i.V.m. Art. 20 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312).

⁶ Siehe Art. 82 Abs. 3 AsylG.

⁷ Siehe Art. 15 Abs. 2 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).

⁸ Vergleiche Art. 82 Abs. 5 AsylG.

⁹ Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

¹⁰ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)